

Aktenzeichen:

9_RV__510/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

..... ,

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

..... ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 7. September 1962, unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. Schwankhart und

Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. R h o d e und

Bundessozialrichter Dr. Weltersbach
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n



- 2 -

G r ü n d e :

Im Dezember 1952 beantragte die Klägerin Elternrente mit der Begründung, ihr im Kriege gefallener Sohn Heinz wäre im Falle seiner Rückkehr ihr Ernährer geworden. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag durch Bescheid vom 8. Juli 1953 wegen fehlender Bedürftigkeit ab; zur Frage der Ernährereigenschaft des Gefallenen nahm es nicht Stellung.

Mit der als Klage auf das Sozialgericht (SG) übergegangenen Berufung alten Rechts begehrte die Klägerin, ihr für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. April 1957 Elternrente nach einem monatlichen Einkommen von 40,-- DM zuzüglich der jeweils gewährten Invalidenrente zu gewähren. Darüber hinaus begehrte sie Elternrente nicht, da ihr Einkommen ab 1. Mai 1957 die gesetzliche Einkommensgrenze überstieg. Der Beklagte bestritt nunmehr auch die Ernährereigenschaft des Gefallenen.

Unter Aufhebung des angefochtenen Bescheids verurteilte das SG den Beklagten mit Urteil vom 28. Mai 1957, der Klägerin antragsgemäß Elternrente zu zahlen. Es hielt die Ernährereigenschaft des gefallenen Sohnes und die Bedürftigkeit der Klägerin in dem streitigen Zeitraum für gegeben.

Mit der am 11. Juli 1957 eingelegten Berufung beantragte der Beklagte, die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen, da der gefallene Sohn der Klägerin nicht ihr Ernährer war oder geworden wäre. Zur Zulässigkeit des Rechtsmittels wies der Beklagte darauf hin, das Urteil des SG betreffe nicht ausschließlich Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume (§ 148 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), denn wegen der sich aus den §§ 86 Abs. 4 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ergebenden Bindungen könne die Versorgungsverwaltung später,

- 3 -



- 3 -

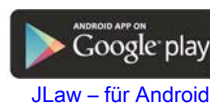
wenn die Klägerin einmal wieder bedürftig werden sollte, die Ernährereigenschaft nicht mehr abweichend vom Urteil des SG verneinen.

Das Landessozialgericht (LSG) verwarf mit Urteil vom 24. Februar 1958 die Berufung als unzulässig und ließ die Revision zu. Ob das Urteil des SG in der Frage der Ernährereigenschaft eine Bindung bewirke oder nicht, ändere nichts daran, daß das Urteil nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betreffe. § 148 Nr. 2 SGG gehe allein vom Gegenstand des Streitverfahrens aus und lasse Auswirkungen des Urteils auf mögliche spätere Verfahren außer Betracht. Wollte man derartige – im übrigen kaum sicher übersichtbare – Fernwirkungen berücksichtigen, so bleibe kaum ein Fall übrig, in dem die Berufung nach § 148 Nr. 2 SGG ausgeschlossen sei; bei dieser Betrachtungsweise verliere die Vorschrift jede Bedeutung. Im übrigen komme dem Urteil des SG im vorliegenden Fall hinsichtlich der Ernährereigenschaft des gefallenen Sohnes keine Rechtskraftwirkung für künftige Verfahren zu. Nach herrschender Ansicht erwachse ein Urteil gemäß § 141 SGG nur in Rechtskraft, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden sei. Die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, hier also die der Ernährereigenschaft des Gefallenen, nähmen an der Rechtskraft nicht teil. Das SG habe nur über den Elternrentenanspruch der Klägerin, nicht aber auch darüber entschieden, ob der Sohn der Klägerin ihr Ernährer geworden wäre. Der Beklagte könne deshalb einem neuen Elternrentenantrag der Klägerin das Fehlen der Ernährereigenschaft ihres Sohnes entgegenhalten. § 86 Abs. 4 BVG treffe nicht zu, da die Klägerin nicht "nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften" Elternrente bezogen habe, sondern nach dem BVG. Auch § 50 Abs. 3 Satz 2 BVG biete keinen Anhalt dafür, daß im Falle des dort erwähnten Wiedereintritts der Bedürftigkeit alle übrigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Elternrente als erfüllt anzuse-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hen und deshalb nicht mehr nachprüfbar seien.

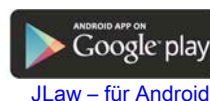
Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung des § 148 Nr. 2 SGG aF. Die Vorschrift sei nicht anwendbar, wenn zwar Versorgung für einen abgelaufenen Zeitraum, zugleich aber auch der Anspruch auf Versorgung an sich streitig und hierüber in erster Instanz eine Entscheidung getroffen sei. Zu diesem Ergebnis müßte der in BSG 3, 217 ausgesprochene Gedanke auch bei Streit über Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume führen. Der Gesetzgeber habe die Berufung nur in den Fällen nicht zulassen wollen, in denen ausschließlich Beginn oder Ende der Versorgung oder "nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume" Gegenstand der Entscheidung des SG waren, wenn also der Streit die §§ 60 bis 63 BVG betroffen habe. Das treffe im vorliegenden Fall nicht zu. Auch die Fernwirkungen eines rechtskräftigen sozialgerichtlichen Urteils, das den Elternrentenanspruch bejahe, übersehe das LSG. Bei späterem Wiedereintritt der Bedürftigkeit komme der Versorgungsberechtigte ohne eingehende Prüfung seines Anspruchs durch die zweite Instanz in den Genuß der Elternrente. Wenn auch nur die Entscheidung über den Streitgegenstand in Rechtskraft erwachse und die dem Anspruch zugrunde liegenden Feststellungen hieran nicht teilnähmen, so sei doch der Hinweis des LSG, der Beklagte könne gegenüber einem neuen Elternrentenantrag der Klägerin den Einwand der fehlenden Ernährereigenschaft ihres gefallenen Sohnes erheben, mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit nicht in Einklang zu bringen. Wenn ein neuer Antrag der Klägerin von der Verwaltung mit dieser Begründung abgelehnt werde, müsse es der Klägerin unverständlich bleiben, wieso das trotz der Bestätigung des SG geschehen könne, der gefallene Sohn wäre bei Rückkehr aus dem Kriege Ernährer der Klägerin geworden. Es sei auch nicht einzusehen, weshalb Personen, denen erstmals nach dem 1. Oktober 1950 Elternrente zugesprochen worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sei, nicht mit den durch § 86 Abs. 4 BVG geschützten Personen gleichgestellt würden, die nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften Elternrente bezogen hätten. Der Beklagte beantragt, die Klage unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen abzuweisen; hilfsweise, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, das LSG habe die Berufung des Beklagten mit Recht als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der Möglichkeit, den Rechtsstreit nach § 124 Abs. 2 SGG zu entscheiden (§§ 153 Abs. 1, 165 SGG) Gebrauch gemacht.

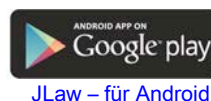
Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist deshalb zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG). Sachlich erweist sie sich jedoch als unbegründet.

Das LSG hat die Berufung des Beklagten mit Recht als unzulässig verworfen. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels hing nach § 148 Nr. 2 SGG in der Fassung vom 3. September 1953 (BGBl I 1239) - aF - davon ab, ob das Urteil erster Instanz nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betraf. Das Urteil des SG erging am 28. Mai 1957 und entschied über den von der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. April 1957 geltend gemachten Elternrentenanspruch. Das Urteil betraf also nur Versorgung für einen bereits abgelaufenen Zeitraum; es konnte deshalb jedenfalls nach dem Wortlaut des § 148 Nr. 2 SGG aF nicht mit der Berufung angefochten werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

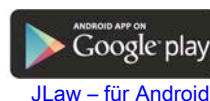
Die Auffassung der Revision, die Berufung sei im vorliegenden Fall gleichwohl zulässig gewesen, weil nicht nur Versorgung für einen abgelaufenen Zeitraum, sondern auch der Elternrentenanspruch der Klägerin schlechthin streitig gewesen sei, trifft nicht zu. Es ist zwar richtig, daß in dem hier zu entscheidenden Fall der Streit der Beteiligten beim SG nicht allein um die Frage ging, ob der Klägerin gerade für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 30. April 1957 ein im übrigen unstreitiger Elternrentenanspruch zustand; es war vielmehr im Rahmen dieses Anspruchs auch die Ernährereigenschaft des gefallenen Sohnes und damit eine der Voraussetzungen des Anspruchs auf Elternrente streitig. Der Senat vor-kennt auch nicht, daß Ausnahmenvorschriften, wie es die Bestimmungen der §§ 144 bis 149 SGG gegenüber § 143 SGG sind, vielfach eine enge Auslegung erfordern. Indessen darf der vom Gesetzgeber mit der Beschränkung der Berufung verfolgte Zweck nicht außer Acht gelassen werden. Danach sollte durch § 148 SGG die Berufungsinstanz der Kontrolle einfacher Fristversäumnisse, die durch die erste Instanz hinreichend gesichert erschien, enthoben sein (aaO Abs. 1 Nr. 1). Sie sollte ferner von der tatsächlichen und rechtlichen Nachprüfung zeitlich eng begrenzter und deshalb in ihrer Bedeutung auch für den Versorgungsberechtigten geringer zu veranschlagender Ansprüche sowie von der Beschäftigung mit der Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in für die Gewährung der Grundrente bzw. für die Schwerbeschädigteneigenschaft bedeutungslosen Fällen freigestellt werden (aaO Abs. 1 Nr. 2 u. 3). Gleiches gilt, wenn nur die Höhe der Ausgleichsrente streitig ist (aaO Abs. 1 Nr. 4). Unter diesem Gesichtspunkt muß der von der Klägerin erhobene Anspruch, mag er ihr subjektiv auch bedeutsam erscheinen, bei objektiver Betrachtungsweise doch zu den Ansprüchen gerechnet werden, deren Nachprüfung die Berufungsinstanz nach dem Willen des Gesetzgebers enthoben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

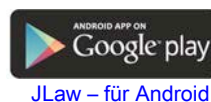
sein sollte, denn hier handelt es sich um einen zeitlich begrenzten, ausschließlich der Vergangenheit angehörenden Anspruch.

Zu Unrecht stützt die Revision sich auf BSG 3, 217, wenn sie meint, aus dieser Entscheidung folgern zu können, die Berufung sei in allen Fällen des § 148 Nr. 2 SGG zulässig, in denen auch der Versorgungsanspruch an sich streitig und vom Urteil der ersten Instanz betroffen worden sei. Die Revision übersieht, daß sich das BSG in diesem Urteil nicht nur mit dem Begriff des Beginns oder Endes der Versorgung im Sinne des § 148 Nr. 2 SGG, sondern auch mit der Frage auseinandergesetzt hat, wann das Urteil erster Instanz "nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume" betrifft. Zwar ist dort ausgeführt, für die Anwendung des § 148 Nr. 2 SGG sei kein Raum, wenn zwar Beginn oder Ende der Versorgung, zugleich aber auch der Anspruch an sich Gegenstand des Urteils der ersten Instanz gewesen sei. Diese auf Beginn oder Ende der Versorgung bezogenen Ausführungen (aaO 222), die auch der Auffassung des erkennenden Senats entsprechen, sind jedoch deutlich abgesetzt von der Erörterung der Frage, ob das Urteil erster Instanz nur Versorgung für einen bereits abgelaufenen Zeitraum betreffe (aaO 220). Daß Urteile, die nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betreffen, nicht mit der Berufung angefochten werden können, ist im Leitsatz Nr. 1 ohne jede Einschränkung in bezug auf den "Anspruch an sich" und damit im deutlichen Gegensatz zu Leitsatz Nr. 2, der "Beginn oder Ende" betrifft, ausgesprochen worden (aaO 217). Tatsächlich betraf in dem damals vom Bundessozialgericht (BSG) entschiedenen Fall ein am 11. Mai 1954 vom SG verkündetes Urteil einen Pflegezulagenanspruch für die Zeit vom 1. Dezember 1951 bis in die Zukunft ohne zeitliche Begrenzung, also zweifelsfrei nicht nur für die Vergangenheit. Anders als in den Fällen des Be-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

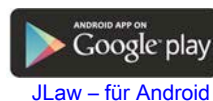


[JLaw – für iOS](#)

ginns oder des Endes der Versorgung ist somit die Berufung stets ausgeschlossen, wenn das Urteil des SG nur einen Versorgungsanspruch aus der Vergangenheit betroffen hat (vgl. auch BSG 1, 225).

Zum gleichen Ergebnis sind - allerdings für den in tatsächlicher Hinsicht etwas anders liegenden Fall des Todes eines Versicherten vor der Entscheidung der ersten Instanz und der Weiterverfolgung des unter diesem Gesichtspunkt begrenzten Anspruchs durch die Erben - der 4. und 5. Senat des BSG bei Anwendung der §§ 145 Nr. 2 und 146 SGG aF gekommen (BSG 3, 24; 4, 215). In den genannten Entscheidungen ist zum Ausdruck gebracht, daß die Berufung auch in diesen Fällen nur nach § 150 SGG zulässig sein kann. Darüber, daß das Urteil des SG im vorliegenden Fall nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume und nicht etwa einen von der Klägerin möglicherweise in Zukunft einmal geltend zu machenden Elternrentenanspruch betrifft, kann nach den vom LSG getroffenen, von der Revision nicht angegriffenen und somit gemäß § 163 SGG für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen über den streitigen Zeitraum kein Zweifel sein.

Entgegen der Auffassung der Revision kann der vorliegende Fall auch deshalb keine andere Beurteilung erfahren, weil die Klägerin möglicherweise bei später eintretender Bedürftigkeit einen neuen Elternrentenantrag stellen und sich dabei bezüglich der Ernährereigenschaft auf das Urteil des SG stützen könnte. Denn wenn der Gesetzgeber für Fälle der vorliegenden Art die Berufung grundsätzlich ausgeschlossen hat, so bleibt damit kein Raum für Erwägungen, welche Folgen sich aus der sonach statuierten Rechtskraft der Entscheidung erster Instanz für die Beteiligten ergeben. Im übrigen hat der Gesetzgeber durch die Vorschriften des § 150 SGG mehrere Möglichkeiten geschaffen, um auch in den Fällen des Berufungsausschlusses nach den §§ 144 bis 149 SGG bei Vorliegen



gewisser Voraussetzungen eine Überprüfung durch die zweite Instanz zu gewährleisten. Eine darüber hinausgehende Berufungsmöglichkeit läßt sich aus allgemeinen Erwägungen nicht begründen.

Da sich die Revision somit als unbegründet erweist, mußte sie gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

